

## Tier im Recht

# DARF ICH MICH WEHREN ?



Gieri Bolliger

Ein Büwo-Leser fragt:

«Beim Wandern wurde ich von einer Stute angegriffen, als ich ihr Fohlen streicheln wollte. Dies, obwohl mir der anwesende Bauer versichert hatte, dass ich mich dem Fohlen problemlos nähern könne. Mit angelegten Ohren versuchte mich die Stute zu beißen und zu treten. Aus Angst griff ich nach einem Ast und schlug damit auf das Tier ein. Die Stute liess schliesslich von mir ab und trug eine kleine Wunde am Kopf davon. Habe ich nun rechtliche Konsequenzen zu befürchten?»

Der Experte antwortet:

«Gewiss darf man sich gegen ein angreifendes Tier verteidigen. Kommt dieses bei der Abwehrhandlung zu Schaden, sind aber dennoch Straftatbestände wie die Misshandlung, die gemäss Tierschutzgesetz eine Tierquälerei bedeutet, oder die Sachbeschädigung zu prüfen. In der Regel wird die Tat aber gerechtfertigt sein, weil eine sogenannte Notstandssituation vorliegt. In einem solchen Fall darf eine an sich verbotene Handlung vorgenommen

werden, wenn dadurch ein höherwertiges Rechtsgut (wie beispielsweise das eigene Leben) aus einer unmittelbaren Gefahrenlage gerettet werden soll und hierfür kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Neben dem Gefährdeten selbst sind zudem auch Drittpersonen berechtigt, entsprechende Gefahren abzuwehren. Man spricht dann von Notstandshilfe.

Die im Rahmen einer Notstandssituation vorgenommene Handlung muss jedoch immer verhältnismässig sein. Dies bedeutet, dass es keine mildere Möglichkeit geben darf, um die Gefahr abzuwehren. So ist beispielsweise stets zu prüfen, ob nicht auch die Flucht vor dem angreifenden Tier möglich wäre. Ausserdem darf die Attacke nicht vom Angegriffenen selbst verschuldet worden sein, indem er das Tier gereizt, misshandelt oder sich ihm ohne Rücksicht auf offensichtliche Drohgebärden genähert hat.

Weil der Tierangriff eine unmittelbare Gefahr für Ihre Gesundheit und körperliche Unversehrtheit darstellte, waren Sie be-

rechtigt, sich gegen das Pferd zu verteidigen. Ein ungefährlicheres Vorgehen, wie etwa die Abwehr mit blossen Händen, hätte kaum Aussicht auf Erfolg gehabt. Da Sie sich vorgängig beim Pferdehalter erkundigten, ob das Streicheln des Fohlens ein Problem sei, kann Ihnen auch kein Selbstverschulden vorgeworfen werden. Die Verletzung, beziehungsweise Misshandlung der Stute und die damit einhergehende Sachbeschädigung waren somit aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt. Generell sollte bei einer Stute mit Fohlen jedoch stets genügend Abstand gehalten werden, wenn man die Tiere nicht kennt, weil ein Verteidigungsverhalten des Muttertieres in keinem Fall ausgeschlossen werden darf. Nicht gerechtfertigt werden könnte hingegen eine unverhältnismässige Abwehrhandlung, mit der die Grenzen des Notstands überschritten werden. Eine solche liegt etwa vor, wenn der Angegriffene weiter auf ein Tier einschlägt, obwohl dieses längst von ihm abgelassen hat. Hier würde sich der Täter wegen Misshandlung und allenfalls auch wegen Sachbeschädigung strafbar machen. In Ihrem Fall kann die Abwehrhandlung gegen den Stutenangriff jedoch als verhältnismässig eingestuft werden, weshalb Sie keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten haben.»



Bei einer Stute mit Fohlen sollte auf genügend Abstand geachtet werden.

Bild Pixabay

### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org